

## Zur Zürcher Schulreform 1776

---

Staatsarchiv Zürich E I 19

Da es Unser GnHhhen bey Ratification des Hochdensenben vorgelegten Plans zur Reformation beyder Collegien belieben wollen, durch Jhr Gnaden und Weisheit, Hrn. Burgermeister Landolt, als obersten Schulherren, dem Collegio der Herren Verordneten zur Lehr den Auftrag zumachen, daß Sie dasjenige, was zur wirklichen Einführung gedachten H.O. ratificirten Plans von nöthen seyn möchte, berathschlagen, und deswägen die nöthigen Verordnungen entwerfen; So haben gedachte Mhherren, die Verordneten zur Lehr, unter Præsidio Sr. Hochwürden, Herrn Verwalter und Schulherr Heß, eben der Commiſion, die die Ehre gehabt hat, oberwähnten unmaaßgeblichen Vorschlag einzugeben, von neuem aufgetragen, auch hierüber einen Gutächtlichen Rathschlag abzufassen. Diesem neuen auftrag ein Genügen zuleisten, haben gedachte Herren Committirte nach reifer Berathschlagung und mit Zuzug samtllicher Hherren Profeſorum, theils die nähere Einrichtung der Lehrstunden vestgesezt, theils über die nöthige Veränderung in den Examinibus und übrigen zur Disciplin gehörigen Stuken folgenden Gutächtlichen Ratschlag abgefaßet, und einem Ehrw. Convent der Herren verordneten zur Lehr vorgelegt, mit deßen einmüthigen Approbation und in deßen Namen Sie gegenwärtig die Ehre haben, zu gänzlicher Erfüllung ihres Auftrags, denselben Jhro Gnaden und Weisheit, als Supremo Rectori, und samtllichen Hochgeachten, Hochedeln, Hochehrwürdigen, Hochgelehrten, Hochgeehrtesten Herren, den Herren Obersten Schulherren zu Hochderoselben nähern Erdauren und Hoher Disposition in aller Ehrerbietung vorzulegen.

### **1. Betreffend die Examina.**

Es sollen wie bis dahin, des Jahrs zwey Examina publica gehalten werden. Vor jedem derselben wird nach gewohnter Übung ein Thema pro compositione latina dictirt, worzu ein Aufsaz für das Collegium humanitatis von einem jeweiligen Rector, für das obere Collegium vom Profeßor Eloquentiæ verfertigt wird; letsteres wird nicht nur von den Studiosis philologiæ, sonder auch von den Studiosis beyder obern Claßen componirt. Die Themata studioforum Collegii human. werden am Abend nach der Composition von samtllichen Profeßoribus auf der Chorherren Stube in Beyseyn eines jeweiligen Rectoris, diejenigen hingegen von den Studiosis des obern Colegii von dem Profeßore Eloquentiæ privatim corrigirt.

Das Examen publicum im Frühling soll hauptsächlich die Absicht haben, daß auf den Methodum docendi der sämtlichen Herren Professorum gesehen werde, ob solcher der von MGnHh ratificirten Ordnung sich conform befinde. Deswegen auch nach gehaltenem Examen ohne Verzögerung, und wenigstens innert 8 Tagen, in einem besondern Convent der Herren Professorum, wozu auch Jhro Gnaden und Weisheit venerabilis Antistes und ein jeweiliger Jntendens sollen gebetten werden, unter dem Præsidio eines jeweiligen Herren Schulherren über die Lehrart, derselben Nutzen und etwa nöthige Abänderungen eine Umfrag gehalten, und eine sorgfältige deliberation angestellt werden soll.

In dem zweiten jährlichen Examine publico, im Herbst, soll hauptsächlich auf den Profect der Studioforum gesehen und diejenigen, so entweder in der latinischen Composition oder in dem Examen große Mängel gezeigt haben, von den darauf folgenden Examinibus rigidis pro promotione, wenn sie gleichwohl den Cursum absolvirt hätten, ausgeschlossen werden. Und damit man desto besser von ihren Antworten urtheilen könne, sollen sie keine Subsidia mit sich in das Examen nehmen; als nur die Codices, daraus sie interpretiren müssen, und die Systemata, die ihnen erklärt worden, sonst aber gar keine Excepta.

Damit keine Verwirrung in der Institution durch einen anderhalbjährigen Cursam entstehe, sollen die Examina pro promotione gleich den Schulen und dem untern Collegio nur im Herbst gehalten werden, wodurch der Curs in der Philosophie auf zwey Jahr gesezet wird, weil ohne diese Abänderung der Cursus sich das eine mahl im Herbst, das andre mahl im Frühling anheben würde, und diese Verwirrung sich von dieser Claß auch der theologischen mittheilen würde, so daß manchmal Studiosi dahin beförderet würden, da die Profectores mitten in ihrem Cursus begriffen wären.

Bey dem um ein halbes Jahr verlängerten Cursu in der philosophischen Claße wird den Studiosis, zu mehrerer Übung, und damit sie einen Anlas haben, Proben ihres Fleißes um Profekts abzulegen, die dem Alter, welches sie furohin in dieser Claß erreichen sollen, angemessen seyen, erlaubt und befohlen, in den feriis canicularibus eigene lateinische Aufsätze, es seyen förmliche Orationen, oder historische und philosophische Aufsätze in latinischer Sprach öffentlich zu recitiren; dabey sie aber hauptsächlich sich befleißigen sollen, zuzeigen, daß sie nicht versäumt haben, sich mit den griechischen Schriftstellern recht bekannt zumachen. Nach gehaltenen Ferien aber wird in einem Convent der Herren Verordneten zur Lehr über sämtliche diese Specimina aller künftigen promovendorum in Claßem theologicam nach Befinden betreffend die Abnahm derselben deliberirt.

In dem Examine rigido pro promotione in Claßem philosophicam sollen alle diejenigen Texte gefordert werden, die nach dem H.O. ratificirten Plan in der Claße philologica tractirt werden, und in der Profan historie das Compendium nebst

denjenigen Louis selectis, die zubehandeln die examinandi in den öffentlichen Lectionibus angeführt worden.

In dem Examen pro promotione in Claßem theologicam die Compendia, so in dem Collegio in allen Theilen tractirt werden, auf die Weise wie solches in der H.O. ratificirten Ordnung allbereit determinirt ist.

### **Examina propædeutica Candidatorum.**

Wenn ein Studiosus seinen zweyjährigen Cursum in Claße theologica absolviert hat, mag er sich um den Zutritt zu den Actibus propædeuticis melden, welcher ihm nach Befinden seines Profekts und seiner Sitten mag gestattet werden. Jedoch daß er während der Zeit dieser Examinum die dieser Claß angewiesenen Stunden bis zur theologischen Disputation besuche, er habe dann aus andern Gründen von dem Convent der Herren Verordneten zur Lehr die Dimißion bekommen.

Der erste Actus dieser Examinum propædeuticorum bestehet wie bisdahin in den Thematibus docimahticis, latino, græco und hebræo. Mit der nähern Bestimmung, daß die latinische Composition ein Thema subitaneum seyn soll, wozu der deutsche Aufsatz von einem jeweiligen Rector mit Zuzug des Profeßoris linguarum in Collegio humanitatis und Eloquentiæ in Coll. sup. verfertiget, und den zufordernden Profecten und Lectur der Candidatorum adæquat eingerichtet werden soll. Der Aufsatz wird von einem jeweiligen Schulherr den Candidaten vorgelesen, die ihn ohne etwas deutsches in die Feder zufaßen, latinisch machen, dazu wird ihnen zwey Stund Zeit, und hernach eine Stund zur Revision, aber ohne alle Subsidia gestattet.

Ein oder zwey Tage vor der latinischen Composition dictirt der Profeßor philologiæ Sacræ und Linguæ hebrææ jener eine Stelle aus einem griechischen Scribenten, dieser aus der Bibel, die Sie vorher dem Schulherr communicirt haben; und laßt sie dieselbe in latin übersezen. Dazu wird ein halber Tag Zeit und der Gebrauch eines Lexici gestattet. Diese Übersezungen werden von den gleichen Profeßoribus corrigirt, und bey der Correctur der latinischen Composition vorgelegt.

An dem Nachmittag, wann am Morgen die latinische Composition gemacht worden, beruft der Rector den Profeßorem græcum, hebræum, eloquentiæ in Coll. Carol. und den Profeßorem lingg. in Colleg. human. welche nebst dem Actuario pflichtig seyn sollen, die latinische Compositionen zucorrigiren, und über das Befinden aller 3 Compositionen eines jeden Candidati ein schriftliches Urtheil nach ihrem Befinden abzufaßen, weil erst nach diesem Befinden die Candidati sollen collocirt, und in den Catalogum der Herren Exspectanten gesetzt werden. Als wodurch auf das nachdrucksamste verhindert wird, daß sie die Sprachen und damit

verbundene Literatur nicht allzufrüh als etwas, daran ihnen nicht viel gelegen, hindansezen. Es soll aber von gedachten Herren Profeßoribus bey Abfaßung dieses Befindens nicht blos auf die Soloecismen gesehen werden, sonder hauptsächlich auf die Syntactischen Fehler in der Construction, welche einen Mangel von Überlegung oder Einsicht in die Structur der Rede zum Ausdruck eines bestimmten Sazes anzeigen, weil sich aus solchen Fehlern zuverlässig auf einen wesentlichen Mangel, entweder an Verstandes Kräften, oder an Fleiß und Application in den philologischen Studien schließen läßt; da hingegen die Schönheit des Styls ebenfalls kein Spielwerk, sonder eine Probe von Überlegung, und einer in allen Absichten nützlichen, und mit Einsicht in die Sachen selbst verbundenen Lectur alter Schriftsteller ist.

Nach Abfassung dieses Befindens werden die Compositionen venerabili Antistiti communicirt, und in Zeit von 8 Tagen ein Convent der Hherren verordneten zur Lehr gesammelt, in welcher daßelbe vorgetragen, die Compositionen selbst vorgelegt, und darüber judicirt werden soll, damit nach Bewandtnuß der Sachen solche Studiosi, die schon in diesem ersten Actu mangelbar befunden werden, von den folgenden Actibus zuruckgehalten, die übrigen nach Befinden ihrer Thematum, besonders des Thematis latini collocirt, und sodann zum Examine philologico admittirt werden.

Zu den folgenden Examinibus sollen, damit man genugsame Zeit habe, mit Grundlichkeit von den Profecten der examinandorum zurtheilen, nur drey Candidati auf einmal genohmen werden.

Das Examen philologicum hat die drey Sprachen Latinisch, Griechisch und Hebräisch zur Absicht. In der erstern stehet es dem examinando frey, dem Hh. Profeßori Eloquentiæ, der ihn examiniert, einen Autor, mit dem er sich vorzüglich bekannt gemacht hat, über diejenigen, die in den Collegiis tractirt werden, vorzuschlagen. Bey dem Tentamer in den Græcis und Hebræis soll hauptsächlich auf die Lectiones hermenenticas Rücksicht genohmen werden.

Nach Abnahm dieses Examens folget der dritte Status, namlich die philosophische Dispectation, deren Jnhalt und Absicht in der von unsern gnädigen Herren ratificirten neuen Ordnung hinlänglich bestimmt ist. Nur ist noch anzumerken, daß furohin in diesen Actibus disputatoriis pro gradu ad Examen philosophicum, und dann hernach zum Beschluß der propædeuticorum in theologicis nicht allein die Candidaten einander üben, sonder in philosophicis die Studiosi Philosophiæ alle, in theologicis die in Theologia alle parat seyn sollen, Objectionen vorzutragen.

Folget der 4<sup>te</sup> Actus, das philosophische Examen, womit auch, weil sonst keine Gelegenheit darzu vorhanden wäre, das Examen in Historia ecclesiastica genohmen wird. Da das von den examinandis gefordert wird, daß sie wenigstens die Systemata inne haben, die in der H.O. Schul Ordnung vorgeschrieben sind,

und daraus sich die Definitionen, Lehrsätze, und den ganzen Jnnhalt und Zusammenhang des Systems bekannt gemacht haben, so wie die Historia ecclesiastica des Compendium.

Nach gehaltenem Examine philosophico bleibt noch der letzte Actus übrig, der von dem Convent der Herren Verordneten zur Lehr abhängt, namlich die theologische Disputation, zu welcher deswegen nur die Candidati admittiert werden, welche das in der H.O. Verordnung vestgesetzte Alter erreicht haben, solche, die es noch nicht haben, bleiben immer noch unter der Aufsicht der Herren Verordneten zur Lehr, denen sie von ihrem Aufenthalt und ihren Studiis Rechnung zugeben schuldig sind. Die übrigen Candidati, die das Alter haben, werden nach Abnahm der Disputation mit einem im Namen des Convents zu Händen der Herren Examinatorum vom Actuario Scholæ abgefaßten, schriftlichen Testimonio vom Erfolg ihrer gehaltenen Examinum an Seine Hochwürden Venerabilem Antistitem gewiesen, um da den Zutritt zu den folgenden Actibus geziemender maaßen zuzuchen.

### **Examina pro receptione.**

Auch für die Reception solcher Studioforum, die die untern Claßen oder Schulen nicht besucht haben, sollen keine Examina als nur im Herbst gehalten werden. Die Examina für die Reception in das obere Collegium werden wie bis dahin vor dem Convent der Herren Verordneten zur Lehr, für die Reception in das Collegium humanitatis von den samtllichen Profeßoribus Collegii in Gegenwart des jeweiligen Herren Schulherren gehalten, und darauf gesehen, daß die recipiendi in eine Claß alle die für die derselben vorhergehenden Claßen H.O. Verordneten Schulbücher inne haben, und den Profect erreicht haben, der von denen gefodert wird, die der Ordnung nach in die Claß promovirt werden, in welche sie aspiriren.

Zu dem Ende hin soll von obigen Schulbüchern in allen Claßen den Herren Fratribus auf der Landschafft und den Herren Pitoduranis eine Nachricht zugestellt werden, mit verdeüten, daß nach der H.O. Jntention fürohin kein Studiosus vor seinem 23<sup>ten</sup> Jahr zum Examine theologico kann vorgeschlagen werden, und den Accseß zu einem Ehrw. Synodo erhalten.

Bey Reception solcher Studioforum, die vorher die untern Claßen besucht, sich aber aus mancherley Ursachen wider daraus wegbegeben, wird gestattet, daß sie wol wider in ihre ehemalige Claße, aber nicht höher gesezet werden, um dadurch zu verhindern, daß man nicht etwa aus voreiliger Sorge, Knaben Claßen überspringen laße, als woraus mancherley Unordnung und Verwirrung in dem ganzen Plan entstehen müßte.

Fremde Studiosi, die sich nicht hier examiniren laßen, noch auch dem hiesigen Synodo einverleibet werden, haben die Freyheit, gleich den hiesig verburgerten politicis, diejenigen Stunden zubesuchen, die ihnen die dienlichsten, doch daß sie sich bevor bey dem jezeitigen Prorektor immatriculiren laßen, und bey denjenigen Profeßoribus melden, deren Stunden sie zubesuchen verlangen, damit sie von denselben privatim examinirt, und durch dieselben pro conventu ein Bericht abgestattet, und bey etwa ihretwegen gethaner Nachfrag oder geforderten Testimonio ein statthafter Bericht ertheilet werden könne.

## **2. Aufsicht über den Fleiß und die Sitten der Studioforum.**

Es sollen die Studiosi sich angelegen sein laßen, ihren Herren Profeßoribus von ihren Privatstudiis Rechenschaft zugeben, und sich zu Führung derselben ihren Rath ausbitten. Besonders auch die Studiosi der beyden obern Claßen den Herren Profeßoribus Linguarum von Zeit zu Zeit Nachricht von ihren philologischen Studien geben. Zu dem Ende gedachte Herren Profeßores jeder monatlich eine Zeit aussetzen wird, da Er diejenigen, die sich nicht aus eigenem Trieb angelegen seyn laßen, diese Rechenschafft zugeben, zu sich fodert, sie über ihre Studia in seinem Fach zubefragen. Erhellliche Mängel und Vernachlässigung sollen dem Convent angezeigt werden. In gleicher Absicht sollen sie auch in den öffentlichen Examinibus parat seyn, die griechischen und hebräischen Texte, die behandelt werden, zulesen.

Diejenigen Studiosi, die sich durch Mangel der Attention und Præparation in den öffentlichen Lezgen oder durch öftere Absenzen den Vorwurf des Unfleißes zuziehen, sollen wenn desnahen Klagen an den jeweiligen Hr. Schulherrn gelangen, vor dem Convent in demjenigen Subjecto examinirt werden, deßentwegen diese Klagen eingekommen, damit sich daraus der Defect eigentlich ersehe, und nach Nothdurfft gehandelt oder bestraft werden könne, und zwar so, daß könnftig die öftern Absenzen an dem Ende sollen abgerechnet werden.

Bey den Examinibus rigidis, vor Austheilung des Beneficii der Thommanischen Stifftung, und andern Beneficien soll auch der Sitten und Aufführung halben im Collegio und außer demselben eine sorgfältige Nachfrag gehalten und darnach entweder die Promotion gehindert, die Beneficia verringeret oder gänzlich benommen, die Collocation verändert und die straffbaren hinuntergesezt werden, so wie hiegegen ferner auch das Beneficium thommanianum vermehrt und daraus den fleißigsten, sittsamsten und denen, die es am weitesten in ihren Studien gebracht, zu fernerer Aufmunterung außerordentliche Præmia zugetheilt werden mögen.

Wegen der Kleidung sind die Studiosi lediglich auf den sie betreffenden Artikel in dem H.O. Mandat verwiesen, nach welchem sie sich allezeit einer bescheidenen, ehrbaren Kleidung befleißigen, den öffentlichen Actibus, Orationen und Disputationen aber die Aspiranten in ihrem Kirchen Habit beywohnen sollen. In Absicht auf die Alumnos hat es eine besondere Bewandniß, indem ihnen von den Tit. Herren Curatoribus des Zuchthofs eine besondere Regel vorgeschrieben ist.

Und endlich, was die Ferien anbetrifft, so sind solche von jeher also vestgesetzt gewesen, und werden ferner mit einicher Einschränkung zufälliger Vacanzen so geordnet, daß erstlich die feriæ caniculares 6 Wochen dauern, wol aber, weil die Zeit zu Reisen in Bad- und Trink-Curen, auch die Erndtage bisweilen vor den Hundstagen eintreffen, auch etwas früher mögen angefangen, und durch den eingeführten öffentlichen Actum angekündigt werden. Deswegen aber den Termin nicht verlängert, sonder sie nach Verfluß der sechs Wochen geendet, und die Collegia wider eröffnet werden sollen, je nachdem solches gegen End des Junius im Convent verabredet werden mag.

2. Die Herbstferien so lange der Schenkhof offen ist.

3. auf die H. Ostern vom Mittwoch vor dem Hohen Donnerstag bis zum Mittwoch nach Ostern exclusive so auch von Wiehnacht bis den 3. Jenner und am Pfingst-Dienstag, weil viele Studiosi erst an diesem Tag vom Land zuruk kommen, wo sie sich etwa functionen wegen aufgehalten.

Wenn Executionen vorkommen, wird am Nachmittag deswegen ferirt, damit die Studiosi die jungen Herren Geistlichen, die den Maleficanten Trost zusprechen, begleiten, und von ihren Unterredungen Nutzen ziehen können. Für Straffen am Halseisen sollen die Ferien abgeschafft bleiben. Übrigens bleibt es bey den Ferien am May- und Martinstagen, und den übrigen, die in der H.O. Verordnung ausgesetzt sind. Und wird einem jeweiligen Rectori überlassen, bey Solennitæte, an denen die ganze Stadt Theil nimmt, Ferien ansagen zulaßen. Jedoch daß die ehemals üblichen unnöthigen und unschicklichen Ferien, als für promotionen nicht wider überhand nehmen oder eingeführt werden.

**Den 22. Febr. 1776** ward obiges Gutachten in einem besonders deswegen versammelten Convent der Hherren Verordneten zur Lehr verlesen, nach gehaltener Umfrag einmüthig gut befunden und den Hherren Committirten benantlich

Sr Hochwürden, Herren Verwalter Heß, p.t. Prorector

Sr Hochehrwürden, Herren Canonicus Breitinger

Sr Hochehrwürden, Herren Canonicus Ulrich

Sr Hochehrwürden, Herren Canonicus Meyer

MHherren Prof. Steinbrüchel, nebst

MHherren Prof. und Actuar Usteri

aufgetragen, daßelbe nunmehr an Hohem Ort einzugeben, welches Sie hiemit mit geziemendem Respect zu gänzlicher Erfüllung ihres habenden Auftrags zuthun die Ehre haben.

Actuarius

Den 16. May 1776 als an dem gewöhnlichen Auffahrts Convent wurde diß Gutachten an Mgnädigen, Hochgeachten, Hochehrwürdigen Hherren, obersten Schulherrn ratificirt, und demselben die Sanctio Legy wie dem vorigen ganzen von UgnHh Lätt und Burger ratificirten Schulplan, beygelegt.

Verwalter Heß, p.t. Prorector

Um den Verbeßerungs Plan auszuführen, mußten anjezo natürlicherweise die Lateinische Schulen in Betrachtung gezogen werden. Bey den deßwegen gemachten Untersuchungen fand sich, daß man auch hierin einiche wichtige Abänderungen und Verbeßerungen machen könnte, wobey folgendes bestimmt worden.

Es sollen namlich von den Scholis Abbatianis die 4 Oberrn Claßen gänzlich abgeschafft und um der jüngern Knaben willen nur die erste Abbatiana als eine Prallelschule mit der ersten Carolina beybehalten werden, in der Absicht, andurch den jüngern Knaben, welche in den äußersten Kwartieren der kleinen Stadt wohnen, eine Erleichterung zuverschaffen, und sie bey verschiedenen Anlääsen, als Jahrmärkt etc. vor unnöthiger Gefahr zubehalten.

Betreffend die Scholas Carolinas, so zeigte sich, daß die Persa der ersten und zweyten Claß bisanhin vom allzu unbeträchtlichem Unterscheid gewesen, und ward deßnahen für dienlich erachtet, selbige köntfighin zuvereinigen. Woraus dann folget, daß nur 4 Claßen bleiben; welches aber um so viel thunlicher ist, da ins köntfuge der Cursus, in einer jeden Schule 2 Jahre dauren soll.

Damit aber durch eine allzugroße Anzahl Knaben in einer Schule kein Schaden entstehen, und der Doceas nicht durch allzuvielen Geschäfte behindert werde, auf jeden seiner Untergebenen die behörige Sorgfalt zuverwenden; als ist auf diesen fall hingeeordnet worden, daß, wann die Anzahl in der einten oder andern von den Carolinis über 50 steigen sollte, man als dann dem Præceptori Ordinaris einen Adjuactum temporarium von den Herren Exspectanten geben wolle, der aber nur auf ein Jahr angenohmmen, und jedes Jahr abgewechselt wurde, damit keine neue Schuldienste entstehen, und zugleich mehrere Subjecta den Anlaas haben, sich in dieser Schul-Unterweisung zuüben. Also – Soll der Adjunctos nichts anderes seyn, als des Ordinarii Vicarius, und unter seyner Aufsicht stehen; wiewohl in diesem Fall dem Vicario eine eigene Schul Stube gesucht und eingeraümt werden muß, so soll der Ordinarius doch von Zeit zu Zeit in dieser andern Stuben in Persohn docieren und dagegen den Adjunctu in seiner gewöhnlichen Stuben docieren lassen; dieses aber kann nicht nur ohne Unordnung geschehen, sondern hat noch den Vorthail, daß die Gleichförmigkeit der Lehrart, die in beyden arthen auf einerley Weise nach der nähmlichen Lehrart, und den nähmlichen Persis zu beobachten ist, um so viel genauer beybehalten wird.

So wie andurch für den Docenten gesorget worden, so hat man auch für dienlich erachtet, den Fleiß der Schüler aufzumuntern, und deßnahen ist geordnet worden, daß denen Schülern, welche sich durch ihren Fleiß und Unverdroßenheit

vornehmlich hervor thun, bey der gewöhnlichen Austheilung der præmioru Diligentiaë der doppelte Werth deßelben gegeben werde, was denen von gewöhnlichem Jngenio und Fleiß geschenkt wird.

Nach diesen beylaüfigen Vorerinnerungen folget annizo die Einrichtung, welche in Ansehung der Lehrart in den 4 verschiedenen Claßen getroffen worden und zwahr: Jn Ansehung der Lehrart der Claßen.

### **1° Aufnahme in die erste Claß.**

Damit man desto eher die gesuchte Absicht und den erwünschten Nutzen für die Jugend erhalten könne, ward bestimmt, daß kein Knab aus den deütschen Schulen in die lateinischen Schulen genohmmen werden solle, er habe dann in den Grundsätzen unsrer Religion die erforderliche Kenntnuß und in dem Lesen und Schreiben der deütschen und lateinischen Sprache eine besondere Fertigkeit erlanget.

### **2° Eintheilung der Personum in Absicht auf die Religion.**

1. *Für die 1<sup>te</sup> Claß.* Jn der ersten als der untersten Claß bestimmt man für die Knaben die Beyden Christlichen Catechismen, und die sogenannten Zeügnußen, die evangelischen Sprüche. Die wichtigsten Sprüche und Zeügnußen werden von dem Lehrer ausgezeichnet, und welche aus denselben dem Gedächtnuß der Knaben sich durch das wiederholte hören nicht einprägen, sollen zu Hause durch privat-fleiß auswendig gelernt werden. – Das Evangelium Matthäus et Lucæ wird mit ihnen Curforic mit Osterwalds Betrachtungen gelesen; wo der Lehrer nichts von eigenen Anmerkungen oder Auslegungen hinzu zuthun hat. Aus Osterwalds Bibl. Geschichten werden die Knaben genugsamen Unterricht von den Heil. Scribenten, den Umständen und den gelegenheiten der biblischen Bücher und dergleichen historischen Einleitungen bekommen.

2. *Für die 2<sup>te</sup> Claß.* Da nun die Knaben bereits in der ersten Claß eine große Anzahl Biblischer Stellen auswendig wissen sollen, so müssen dieselben in dieser zweiten Claß von ihnen gefordert und immer mit mehreren gehäuft werden. Jn dem Curforischen lesen, fährt man in den übrigen Evangelien und Geschichten der Apostel fort. Man macht einen beständigen Statu auch von Osterwalds Anmerkungen und Nuzanwendungen. Auch von seinen biblischen Geschichten.

3. *Für die 3<sup>te</sup> Claß.* Nebst der Wiederhollung der in den vorigen Schulen gelesenen Evangelien werden die Acta Apostolorum und die Apostolischen Episteln gelesen und Oswalds Nuzanwendungen dabey gebraucht.

4. *Für die 4<sup>te</sup> Claß.* Jn der 4<sup>ten</sup> Claß sollen sie aus einer guten lateinischen Übersezung gelesen werden. Aus dem Alten Testament werden die Historischen Schriften bey Hause zulesen befohlen, und ihnen die Ordnung vorgeschrieben, in welcher sie selbiges bewerkstelligen sollen. Um nun sicher zusein, daß sie solches verrichten, und um zuwißen, mit was für Nutzen selbiges geschehen seye, werden den Knaben öfters Fragen von historischem Jnhalt aus denselben

aufgeben. Die Loca aus dem Neuen Testament, die in Millers Anweisungen zur griechischen Sprache ausgesetzt sind, müssen auswendig zulernen vorgeschrieben, und von den Knaben unnachlässig gefordert werden. Nicht allein solle gefragt werden, daß die Schriftstellern aus dem Zeügnuß-Buch, die man in den vorigen Claßen gelernt hat in dem Gedächtniß haften, sondern sie müssen mit mehrem gehäufft werden.

Eintheilung der Persorum in Absicht der Deütschen, Lateinischen und Hebräischen Sprache. Zu diesen 3 Sprachen wird folgende Progreßion im Docieren beobachtet:

*Für die 1<sup>ste</sup> Claß.*

1a In der ersten Claß wird das Sirocirium Poradigmaticu in beyden Sprachen fleißig gelesen und die Verschiedenheit der Endungen in denen Caßibus, dem Numero und denen Temporibus zubemerken gegeben.

1b Dem Gedächtnuß aufzuhelfen, solle der Lehrer anfangs die leichtesten aus den Sententiis Syntacticis, und die aus den Narrotinemlis Evangelicis des neuen Manuductors im deütschen schon gelernte, bekannte und schikliche Sprüche der Stellen den Knaben lesen laßen, und bey jedem wort, das darin vorkommt, fragen, unter welches paradigma, welches genus, lasum, Numerum, Tempus in dem Paradigmate der Declinationum ad Conjugationum es gehöre? Jhne das Paradigma und die gleichstimmige Endung in dem Declinier-Buch aufsuchen und vorweisen laßen. Zu mehrerer Erleichterung werden diese Terminationes mit Zinober gedruckt. Durch eine so oft wiederholte Übung, werden sich diese Paradigmata dem Gedächtnuß der meisten Knaben einprägen. Diejenige aber, bey denen ein solches nicht geschähe, sollen angehalten werden, selbige bey Hause zu lernen, und die nächste Lezgen darauf auswendig herzusagen.

1c Man haltet für genug, daß die Technischen Nammen Substantivum, Nomen, Adjectivum, Casus, Numerus, Verbum, Tempus, nur als Benennungen verschiedener Sachen gebraucht werden, ohne daß man sich bemühe, vollständige und deutliche Begriffe davon durch Definitiones zu geben, oder dergleichen – auswendig lernen zulaßen. Dann man glaubt, wann der Knabe es gleich nicht sagen kann, worin der præcise Unterscheid und die Natur dieser Dinge und Wörter bestehe, so werde er doch leicht merken, daß ein wirklicher Unterscheid in ihrer Anwendung ist. Man kann ihnen auch den Unterscheid der partiuri Orationis durch kleine winke zuverstehen geben, wann man sie fraget, wie heißt das wort, von welchem ich fragen kann, wie ist dieses oder jenes beschaffen? Kurz, es wird genug seyn, wann man verhütet, daß sie Benennungen nicht verwechslen und merken, daß sie nicht umsonst und ohne Ursach gebraucht werden. Man bleibt aber bey der ersten Belerung der Paradigmatum nur bey dem regelmäßigen, die Abweichungen von diesen müssen hingegen erst bey der Wiederhollung des Triocinii Paradignatu mitgenohmmen werden.

1d Jm Declinieren werden die Knaben mit zwey Substantivis oder dem Substantivo und Adjectivo geübt, die erstlich aus gleichen, hernach aus ungleichen Declinationen genohmmen werden, bey dem Conjugiren werden bey den Verbi, theils bloße Substantiva mit præpositionen hinzugesetzt. Die Exempel werden aus den Bibl. Geschichten des neuen Manudactors und aus den Sentenzen vor den Syntactischen Regeln genohmmen. Wodurch zugleich auch allgemach eine Copia Verborum erhalten wird. Es solle aber der Lehrer zugleich auch nicht vergeßen, die Verschiedenheiten zwischen dem, was in den lateinischen und deütschen Wendungen willkührlich oder angenohmmen ist, zu bemerken.

Wann das Declinieren einmal durchloffen, daß die Knaben eine Fertigkeit darin erhalten, so sollen die Sententiæ Syntacticæ, die leichteste Sprüche in denen Norratinemtis Evangelicis und den übrigen Sententiis Selectis mit denselbigen fleißig tractiert werden. Jn dieser Claß sollen die wörter der Paradigmatum und die Exempel der Corston??? ??? von Gegenständen genohmmen werden, welche in die äußerliche Sinnen fallen und den Knaben nicht fremd sind.

#### *Für die 2<sup>te</sup> Claß.*

2a Jn der zweyten Claß werden die Sententico Syntacticæ auf ihre Regeln angewendet, und mit den Knaben fleißig repetirt. Und in dieser Arbeit soll sie der Lehrer mundlich und durch Specimina von Übersezungen üben. Er läßt einen lateinischen Text in das deütsche, und eben dieses deütsche nach einiger Zeit in das lateinische zurück übersezen. Und dieser Text wird aus den Selectis Lertertis und den Norratinemtis des neuen Manudactors genohmmen. Eben diese werke werden auf dieselbe Art, wie die Syntactischen Sentenzen gebraucht.

Die 13 Regeln werden daraus zu bemerken gegeben. Die Copia Verborum wird vermehrt, und das Gedächtnuß hontagiert. Es werden keine Ausnahmen von den 13 Regeln seyn. Was indeßen noch besonders ungewöhnliches und idiotisches vorkäme, wird bey diesen lateinischen Lectionen nicht beruhet, sondern gehört in die grammatische Erklärung der Lateinischen Claßischen Scriberten.

NB Da die Fähigkeiten der Knaben in dieser Claße schon etwas stärker seyn sollen, so mag der Gebrauch von abstracten wörtern bey den Exempeln der Constructionen schon häufiger statt finden, doch soll der Lehrer sich hüten, wörter zu gebrauchen, von welchen er fürchten muß, daß der Knab damit falsche und verkehrte Vorstellungen verbinde. Man wird es aber nicht verhindern können, daß er auch öfters dunkle Begriffe habe. Jndeßen wird es für die Lehrenden sehr verträglich seyn, wann sie sich die Beobachtungen und Anweisungen des Matthias Geßners über oben erwähnte Lehrart aus seinen kleinen Schriften empfohlen seyn laßen.

#### *Für die 3<sup>te</sup> Claß.*

3a Zu Anfang eines jeden Cursos wird eine repetition von denen in beyden ersten Schulen tractierten Lehrbüchern vorgenoimmen.

Fehrner solle dazu kommen das Florilegium Latinitatis, nebst der Catechesi Politices antiquitatis testimoniis confirmatæ, als eine fortsetzung des Manuductors, da das Florilegium aus fragmenten von verschiedenen Auctoribus bestehet, so bekommen hier die Knaben den ersten Vorschmack von den Differenzen des lateinischen Styls. Sie sollen nach derselben Methode, die man in den ersten Claßen mit dem Manuductor gebraucht, behandelt und deßnahen den Knaben in dieser Claß nur die leichtere Dietißmen der lateinischen Sprache angemerkt werden.

3b Jn den Übersetzungen des lateinischen ins deütsche, und des deütschen wiederum ins lateinische soll der Docers unverdroßen seyn. Es wird auch gut sein, wann er bey dieser Arbeit die deütsche Sprachlehre beständig im Aug hat, und sich selbst in den Grundsätzen derselben vestsetzt, damit er die Fehler, so dagegen begangen werden, jedesmal bemerken und rügen möge, in deme selbige nicht verzeihlicher sind, als die, so gegen die lateinische grammatic begangen werden.

3c Überdies wird der Grund zu der griechischen Sprachlehre geleget nach Millers verbeßerter griechischer Grammatic, aus welcher den Knaben die paradigmata, Exempel, Observationes und Regeln wol eingepägt werden sollen. Sodann das Evangelium Matthæi, welches die ???? Schüler fertig ins latein übersezen, und aus besagter Grammatic von ihrer Übersetzung grund zugeben gelehrt werden.

*Für die 4<sup>te</sup> Claß.*

4a Jn der 4<sup>ten</sup> Claß sollen aus dem Floritegio latinitatis die schwerere Dictismen, die von der deütschen Sprache merklich abweichen, bemerkt werden. Übrigens sollen die in der dritten Claß erlernte Sachen fleißig repetiert werden.

4b Jm griechischen werden die drey übrige Evangelia samt einem angemessenen Perso aus den Eclagis ex Scriptoribus gracorum probatißimis tractiert.

NB Jn beyden Claßen soll in Ansehung der Evangelien, das von dem seligen Hherren Chorherr Hagenbuch gefertigte Gloßarium Novi Testament als ein Habsidium inter poetandi et parandæ copice verborum mit ausschließung aller subsidionum inertice, fleißig gebraucht werden. – Die Eclogæ haben ihr eigen angehängtes Gloßarium.

#### **IV. Anleitung zu den gesellschaftlichen Pflichten und den nothwendigen Real-Kentnußen.**

Jn der heilsamen Absicht, daß das Herz der lieben Jugend bey Zeiten zum guten und schönen gebildet, und ihr menschliche gemeinnüzige und tugendhafte Empfindungen eingeflöset, auch der Kopf von pöbelhaften ????? theilen, und falschen Lebensregeln bewahret, zu eigenem nachdenken angeführet und allgemach aufgekläret werde, hat man dj Anleitung zu den Gesellschaftlichen

Pflichten – den moralisch christl. Catechismus, die moralische und Schweizerische Erzählungen – die Unterredungen von den Geschichten der Stadt Zürich: den Jnbegriff schweizerischer Geschichten. Den kurzen Jnbegriff der allgemeinen Weltgeschichten.

*Für die 1<sup>te</sup> Claß.*

1a Es ist hier nöthig zu bemerken, daß die erste Claß in zwey Subdivisionen eingetheilt wird, deßnachen ist auch für gut befunden worden, daß die Unterredung von den Geschichten der Stadt Zürich beyden Subdivisionen dieser Claß zugleich dienen solle.

1b Von den moralischen und Schweizerischen Erzählungen, soll die erste Subdivision der ersten Claß nachfolgende Stuk lesen, als № 1, 6, 7, 8, 15, 17, 30, 40, 62, 77, 82. Die zweyte Subdivision aber № 1, 3, 16, 31, 49, 51, 57, 60, 63, 68, 73, 81, 83, 94 et 97.

1c Die Anleitung zu den gesellschaftlichen Pflichten, und der moralische Christl. Catechismus sollen auch den beyden Subdivisionen der ersten Claß gelesen werden. Doch soll der Lehrer diese drey Schrifften so behandeln, daß er bey erster Durchlesung derselben, mit der ersten Subdivision der ersten Claß die Knaben anfänglich nur auf die, in die Sinnen fallende Gegenstände und Bilder Achtung geben laßt und zufrieden ist, wann sie einfache Jdeen sammeln. Bey der zweyten Durchlesung aber, mit der 2<sup>ten</sup> Subdivision der ersten Claß kann er die Knaben nach und nach anführen, auf das aufmerksam zu seyn, was sie bey einer Sach fühlen, wie ihr Herz davon aspiciert wird. Die nächsten Folgen und Verbindungen in den gegenständen werden Jhnen zu bemerken gegeben, und daher wird dann auch ein vernünftiger Lehrer anlaas nehmen, seinen Knaben die ersten und offenbarsten wirkungen, die aus guten oder bösen Handlungen entstehen, vor augen legen.

*Für die 2<sup>te</sup> Claß.*

2a Jn der zweyten kann die Aufmerksamkeit auf das Allgemeinere und Moralische gelenkt werden. Man gibt den Knaben entferntere Relationen in den Gegenständen zuerblicken, man führt sie an, die gegenstände gegen einander zu betrachten und einigermaaßen zu beurtheilen.

2b Jn den Moralischen und Schweizerischen Erzählungen sind für die zweyte Claß folgende Stuk ausgesucht, № 1, 5, 12, 22, 36, 37, 58, 70, 72, 84 et 87. NB Bey dem Unterricht diesen zweyen Claßen muß das meiste, wo nicht alles exemplarisch, sinnlich und auf Beyspiele, Handlungen und Nachahmungen gegründet seyn. Der geschickteste Lehrer ist derjenige, welcher machen kann, daß der Knab ein Aug für die sinnlichen gegenstände, ein Herz für das gute, und einen Kopf für das wahre bekommt, welches in den Defenitionen, dem Moralischen, dem Logicalischen Jnhalt seiner Lectür ligt. Der Lehrer kann in Sulzers Vorrede zu den Vorlesungen nachsehen, wie das lesen der moralischen Erzählungen etc.

angestellt werden muß, um andurch den Beobachtungs Geist, die Überlegung, Verstand und Wiz zuschärfen.

*Für die 3<sup>te</sup> und 4<sup>te</sup> Claß.*

3a Die für diese beyden Claßen bestimmte Bücher sind folgende: Der kurze Jnbegriff der allgemeinen Weltgeschichte, die historischen Stüke im Florilegio latininitatis; samt dem im neuen Manudactor befindlichen Auszüg aus dem Entropis. Der Jnbegriff Schweizerischer Geschichte. Samt den Moralischen und Schweizerischen Erzählungen.

3b Die Anleitung zu den gesellschaftlichen und Bürgerlichen Pflichten soll fleißig und wiederholt in beyden Claßen gelesen werden. Bey der Behandlung derselben hat der Lehrer nicht nötig, viel beyzufügen. Bey dieser Lectur werden aus der Catecheti Doctrinæ politicæ antiquitatis testimoniacis confirmato diejenige Stelle erinnerlich gemacht, welche von einerley Jnnhalt sind. Bey der durchlesung des kurzen Jnbegriffs der allgemeinen Welthistorie werden die besten werke von den vornehmsten Nationen und Zeitaltern an ihrem Orte, wo die Rede davon ist, genannt und bekannt gemacht.

3c In der dritten Claß bleibt man bey den factis des Jnbegriffs stehen. Aber in der vierten laßt man hier und da etliche Allgemeine Urtheile über die Moralitæt der Handlungen, die vorkommen, einfließen. Jndeßen muß der Lehrer, je nach Zunahm der Verstandeskräfte der Knaben sich Mühe geben, ihnen die Sachen recht deutlich zu machen, deßnahen bey dem historischen Unterricht ihnen immer das nöthige in der Landcharte zeigen, und die Zeit der Begebenheiten sorgfältig anmerken. Jnsbesondere solle dieses in der vierten Claße geschehen, damit die Knaben andurch wol vorbereitet werden, ihre Studia in dem Collegio Humanitatis mit Nutzen fortsetzen zu können.

In Ansehung dieser beyden Claßen ist noch anzumerken, daß die Lehrer sich bemühen sollen, die Knaben, welche in den beyden ersten Claßen sich meistens mit Sensationen und sinnlichen dingen beschäftigt haben, nunmehr allgemach anzuführen, die Gegenstände gegen einander zuhalten, und ihre Verhältnisse, welche der äußerliche Sinn nicht bemerkt, durch Übungen des Vorstands und Wizes einzusehen. Sie sollen ihnen Begriffe geben, und sie urtheilen lehren. Sie sollen sie fehrner die verschiedenen grundtriebe, aus welchen die sittliche Handlungen entstehen, und nach welchen sie gut oder böse sind, zuordnen und zu unterscheiden, anleiten. Es ist zwar noch nicht Zeit, daß Sie ihnen tiefe Erlanntnußen beybringen, aber es wird nicht zu frühe seyn, ihnen die ersten Anleitungen zugeben, wie man Erkenntniße bekommen kann, und ihnen den werth der Wißenschaften in dem wahren Licht zuzeigen, damit sie dieselben um ihres Nuzens und ihrer Brauchbarkeit willen, schätzen und lieben lernen.

## **V. Bildung der Stimme und Aussprache.**

### *Für die 1<sup>ste</sup> Claß*

1a In der ersten Claß ist sorgfältig darauf zusehen, daß die Knaben mit einer Distincten, vernehmlichen, wohlabgesetzten und Balakten – der Sache, den Affecten und den Umständen gemäßen Aussprache lesen.

### *Für die 2<sup>te</sup> Claß*

2a In der zweyten Claß soll von Zeit zu Zeit einer der lebhaftesten Knaben auf einen etwas erhöhten Standort gestellet werden, ein kleines auswendig gelerntes Stük aus den Moralischen Erzählungen, oder dem umgearbeiteten Manudactor mit Anstand und Freymüthigkeit zu declamieren.

### *Für die 3<sup>te</sup> und 4<sup>te</sup> Claß*

3a In diesen beyden Claßen solle der Lehrer jede Stelle, die gelesen wird, und Aufmerksamkeit verdienet, den Knaben anpreisen, und in einem Thon aussprechen, oder dj Knaben zur gehörigen Achtung und Aufmerksamkeit auffordert. Deßnahen muß er auch selbige zur anständigen Recitation, zu der distincten Aussprach und selbst zur Declamation unaufhörlich sich antreiben.

## **6. Anleitung in der Logic.**

### *Für die 3<sup>te</sup> und 4<sup>te</sup> Claß*

1a Damit aber die Knaben bey den vorhar angezeigten Verrichtungen auch selbst wüßen, warum sie das oder dieses thun müßen; was für gründe da seyen, um für das gute Hochachtung und für das böse widerwillen zuempfinden – welches gut und welches böse seye. Sie sollen in diesen beyden Claßen den Knaben die anfangsgründe der Logic, oder die Anleitung zum denken in die Hände geben und sie behörig darin unterrichten.

1b Die Unterredungen und Betrachtungen über die Natur von Sulzer sollen mit den Knaben gelesen werden und zu den Logicalischen regeln Exempel hergeben, damit auf diese Weise die Theorie mit der Praxi verbunden seye.

## **7. In Absicht auf die Schreibkunst, wie auch auf die ersten Anfänge der Mathematic – Besonders der Rechenkunst.**

### *Für die 1<sup>ste</sup> und 2<sup>te</sup> Claß*

1a Es ist kaum nöthig zusagen, daß die Schreibkunst und Rechenkunst fleißig fortgesetzt werden müßen. Die schönen Handschriften nicht zu verderben, muß der Lehrer nur langsam dictieren, und dem Scriba mithelfen, das Schönschreiben allgemein zumachen.

1b Dem Scriba werden in jeder Schul wochentlich 6 Stunden aßigniert, nammlich vermittelst derjennigen, so bishero zu Nebenstunden der Jnstitution gebraucht worden. Er laßt die Knaben in ihren gewöhnlichen Schulzimmern bleiben, macht aber Abtheilungen derselben und beschäftigt eine derselben mit Schreiben, eine andre mit Arithmetic, und noch eine ander mit der Geometrie. Nach den verschiedenen Abtheilungen der Anleitung in dem Lehr-Buch von diesen beyden Wißenschafften.

1c Wann er in einer Stuben persöhnlich dociert, so laßt er die Knaben in der andern Stuben die ihnen aufgegebenen Persa und Problemata ausarbeiten.

#### *Für die 3<sup>te</sup> und 4<sup>te</sup> Claß*

2a Jn diesen Claßen solle er mit fleiß für die Calligraphie sorgen. Er muß iz Vorschriften zu den griechischen und hebräischen Lettern geben. Den Text zu denselben soll er aus den besten Stellen des Florilegii Latinitatis und der Eclage nehmen. Nicht weniger solle er den Unterricht in der Rechenkunst und Geometrie nach dem werken von der Anleitung zur Geometrie und Arithmetic fortsetzen und vervollkommen.

### **VIII. Von dem Gesang.**

#### *Für die 3<sup>te</sup> und 4<sup>te</sup> Claß*

1a Der Cantor soll die Knaben von diesen beyden Claßen in den Anfangsgründen der Music und Singen der Psalmen üben.

Jn Ansehung aller 4 Claßen ist anbey anzumerken, daß die Knaben von ihren Lehreren allemal in die Predigt geführt und in ihre Schule zurückbegleitet werden, um allda dj Predigt mit ihnen zu repetieren. Samstags und Sontags Nachmittag versammeln sie sich um das erste Zeichen, da dann von den Knaben der ersten und zweyten Claß ein Stük aus den Evangelien vorgelesen und mit Osterwalds anmerkungen von dem Lehrer erläutert wird.

Die Knaben der dritten und vierten Claß lesen bey disem Anlaas unter aufsicht ihrer Lehrer ein Stük der apostolischen Episteln. Die Knaben aus der Prediger Gemeind versammeln sich auf dem deutschen Schulhaus am Bach, und werden zu gehöriger Zeit von einem der Præceptoren in die Kirche zum Predigen geführt.

### **Jn Ansehung der Schul-Disciplin.**

### *I. Vom Gebett*

Die Schulstunden sollen mit den vorgeschriebenen Gebetten andächtig anfangen und beschloßen werden; auch die Knaben, die sie vorsprechen, unter einandern abwechseln.

### *II. Pflichten der Lehrer gegen ihre Schüler in Absicht auf die Sittlichkeit*

1° Da dem Lehrer am besten bekannt seyn solle, daß jede Wissenschaft die Sittlichkeit mit der Beßerung des Herzens zur Absicht hat, so wird seyne erste Sorge seyn, den Knaben wie unter einandern, so auch gegen jedermann ein liebeiches, offenes, aufrichtiges und unschuldiges Betragen anzugewöhnen. Darum auf jede Unart oder Ausschweifung die ein verderbtes Böses Gemüth veräthet, acht zu geben, und um es zubeßern jedes Mittel, so er in seiner Macht hat, anzuwenden.

2° Vor allen Dingen aber solle sich der Lehrer beständig vorstellen, daß dj jungen Leüte geneigt seyn, ihne zum Muster ihrer Aufführung in den äußerlichen Dingen zunehmen, und darum befließen seyn, ihnen hierüber das beste Beyspiel zugeben. Er soll deßwegen selbst zu erst Ordnung manieren. Höflichkeit, Anständigkeit in seinen Reden, Thun und Geberden zeigen. Er soll ernst mit Freündlichkeit, Autoritæt mit Herablaßung, Lebhaftigkeit mit Sanftmuth mildern, kurz, man kann dann den Lehrer nicht genug loben, der in seinem Unterricht das ungezwungene Wesen einer freundschaftlichen Unterredung annimmt und sich gegen seine Lehrlinge, wie ein zärtlicher und vernünftiger Vater gegen seine geliebte Kinder betragt.

### *III. Pflichten der Lehrer in Ansehung des Verhaltens der Knaben und etwann nöthiger Bestraffung.*

1a Wann nun jeder rechtschaffener und vernünftiger Lehrer sich zur Pflicht machen wird, Zorn, Eifer und jede heftige Leidenschaft so viel möglich zumäßigen, so solle er sich sonderheitlich bemühen, bey Züchtigungen sich nicht davon übermeistern zulaßen, besonders solle er in Bestraffungen eine sanfte, anständige und von allen schmähfüchtigen und pöbelhaften Ausdrücken gereinigte Sprache führen.

2. Um einer einzigen wolgerathenen Antwort willen, an welcher das Gedächtnuß mehr Antheil hat als der Verstand, soll kein Knab höher oder niederer gesetzt werden.

4. Nur diejenige Fehler, die sich Lastern nähern und von Bosheit des Herzens herrühren, als Eigensinn, Liegen, Schimpfen, Ungehorsame, Zorn, Zank, Schlägerey etc. sollen mit der Ruthen, jedoch mit Unterschied und nach vorher gegangener genugsamer Überzeugung bestraft werden: doch daß auch bey solchen Bestrafungen alle ungeziemende Heftigkeit, sonderheitlich aber die schändliche Entblößung vermieden seyn soll.

5. Die Züchtigungen sollen erst zu Ende der Schulstunden vorgenommen, und die fehlbaren bis dann von den andern abgesondert und außer den ordentlichen Bänken gesetzt werden.

6. Die Abwesenheit eines jeden Knaben solle ordentlich bemerkt, und der Ursache derselben fleißig nachgefraget werden.

#### *IV. Ferien*

1° Die Ferien, die durch den Lauf der Zeit und die indulgenz der Schulmänner übertrieben angewachsen, sollen auf folgende Wochen und Tage reduziert werden.

Die 6 Wochen in den Hundstagen, Nachmittags.

Die Wochen, in welchen der Schenkhof offen steht.

Der Maytag.

Das Fest von Felix und Regula.

Der Bechtoldo-Tag.

Also daß alle und jede Geburtst- oder Nammens-Tage der Herren Standeshäuptern, des Hherren Antistitis, des Hherren Schulherrn, der Herren Præceptoren, und dergleichen mit müßiggehen zu celebrieren, aufgehoben wird.

2° In den Nachmittagen, an welchen Übelthäter an den Pranger gestellt werden, müssen die Schulen wenigstens von 2 Uhr weg besucht, und die gewöhnliche persatratirt werden. An den Hinrichtungs-Tagen muß den Schülern verboten seyn, an die Orte des Hochgerichts zugehen; und solle dafür in jeder Schule die übrige Stunde mit exemplarischen vorstellungen von der traurigen Nothwendigkeit, in welche die Hohe Obrigkeit gesetzt werden, einen Menschen durch den Scharfrichter vom Leben zum Tode bringen zulaßen, und dergleichen Vortrag zugebracht werden. Wann dieses beliebt wird, so möchte gut seyn, daß diese Erinnerungen von einem geschikten Mann in Schrift gebracht, doch nicht getrukt, den Herren Præceptoren zugestellt wurden, sie den Schülern vorzulesen, und mit kurzen Bemerkungen zubegleiten.

3° Der Lehrer soll auch fürs künftige so gut als die Schüler verbunden seyn, zu rechter Zeit in der Schule zu seyn, und die vorgeschriebene Persa mit denselben zu tractieren. Also nach dem Schlage auf sich warten zulaßen; soll Jhme so wohl zur Last gereichen, als den Knaben, die er selbst dafür zu bestraffen hat.

#### *V. Kleidung der Lehrer und Schüler*

Den Lehrern wird gestattet, daß sie den dicken Kragen in den gewöhnlichen Schulstunden daheim laßen, und daß sie bloß in einem ehrbaren schwarzen Kleid erscheinen dürfen. Aber bey feyrlichen und solennen Gelegenheiten, sollen sie den Kragen umlegen. Also mögen auch die Knaben den Mantel in die Schulzutragen überhoben seyn, nur sollen sie selbigen in die Kirche und bey solennen Examinibus anlegen.

#### *VI. Vorsicht in Ansehung der Reinlichkeit und Gesundheit der Knaben*

So wol im Sommer als Winter sollen bey Beendigung der Schul jedesmal die Thüren und Fenster eine Halbe Stunde geöffnet werden, um die verdorbene Luft heraus zulaßen – Und im Winter soll man die Stuben fleißig mit Wachholder Berg beraüchern.

### *VII. Examina publica*

1° Jn der ersten Parallel- und in der zweyten Claß sollen alljährlich 2 Examina gehalten werden, und soll kein Knab in Seculdam oder aus dieser in Tertiam promoviert werden, der nicht wenigstens 2 volle Jahre darin zugebracht, und die in diesen Schulen vorgeschriebene persa wohl innen hat. Also daß ein solcher wenigstens über das zwölfte Jahr seines Alters seyn muß, wann er in die Kunst Schule oder in die folgende lateinische Claß gesezt werden soll.

Wie wol aber 2 Examina im Jahr sind, so soll doch nur in einem derselben und zwahr in dem Herbst Examen recipiert und promoviert werden, damit die frühzeitigen promotionen gehämt, und die thörichte Begierde der Eltern nachdenselben vereitelt werde.

2° Bey diesen Examinibus publicis soll die Hauptabsicht seyn, was die Lehrer betrifft, zu erfahren, ob sie die Lehrart und persa, nach der Landesväterlichen Absicht und Vorschrift, getreü, fleißig und geschickt befolget haben. Und was die Knaben belangt, mit was für progreßen die Sostitation geschehen seye. Darum soll der Lehrer nicht allein Examinieren, sondern es sollen auch Herren Verordnete zur Lehr das wort nehmen und fragen. Bey der promotionen der Knaben soll nicht bloß auf die profectus in Litteris, sondern auch auf die gleich erforderlicher in meribus gesehen und der Knabe, dem an diesen lastern stark fehlet, zuückgebunden werden.

3° Jn der dritten und vierten Claß soll ein Knab ebenfalls zwey ganze Jahre in jeder zubringen, und davon aber so wenig die, so sich dem politißen Stand wiedmen, als die ad Cotkedam Ecclesiosticam aspirieren ausgenohmmen seyn. Wann auch ein Knab præcocis cagenii, der seine persa weit übersehen mag, dennoch an diese Zeit gebunden ist, so hat es keine Gefahr. Jhm sollen alsdann die Docentes stärkere privat-persa aufgeben, die er mit der Neigung zum lesen, die guten inzeppiis niemahls fehlet, bestreiten mag. Zu dem Ende hin, sollen auch die Knaben, welche sich dem politißen Stande wiedmen mit den andern dem Studio linguæ græne obligen, und sich darin eine fertigkeit erwerben, indem in dieser Sprache viell Schriften verfaßet sind, die ihnen in köntfigen Zeiten, von merklichem Nutzen zu Aufklärung ihres verstandes seyn können.

4° Es ist schon oben angezeigt worden, daß alle Jahre 2 Examina gehalten, aber nur in dem Herbst-Examen in allen 4 Claßen recipiert und promoviert werden solle. Und zwahr solle diese Einrichtung unveränderlich bleiben, so daß, wenn ein Knab wegen Nachlässigkeit im studieren oder schlechter Conduite, nicht promoviert worden, selbiger angehalten seyn solle, noch ein Jahr in dieser Claß

zuverbleiben, bis wieder eine Ordinarie promotion vorgenommen wird, indeme nach reifer der Sachen Erdaurung, für gut befunden worden, diesere Einrichtung zu Beybehaltung guter Ordnung einzuführen.

### **VIII. Schul-Visitationes.**

1° E sollen zu Visitatoren der Claßen verordnet seyn, der Jntenders samt übrigen Hherren Profeßoren in Beyden Collegiis Carolina und Stamaritatis, die nicht des Stifts sind. Diese Herren sollen die Schüler wenigstens zwölfmal des Jahrs besuchen, und zwahr es inproviso, jede Claß an einem besonderen Vor- und besondern Nachmittag, und zu dem ende mögen sie selbst die Tour unter sich eintheilen und abreden. Jedem von ihnen wird nicht nur freygestellt, sondern anbefohlen, daß er dergleichen visitationen auch an andern Tagen, als wann es ihm die Kehre auferlegt, vornehmen.

2° Ein jeder von den Hherren Visitatoren soll die Observationen, so er gemacht hat, sie betreffen die Lehrer oder die Lernenden, die Lehrart oder Disciplin, oder irgend eine besondere Angelegenheit der Hherren Præceptoren, fleißig ad rotam nehmen, und den nächsten Tag nach der Visitation schriftlich mit Unterzeichnung des Tags dem Hherren Scholarcha zustellen, der sie bey der ersten Zusammenkunft den Hherren Verordneten zur Lehr vorlegen und verlesen laßen solle. Welchen dann Hochobrigkeitlich insinuiert wird, sich jedem einschleichenden Mißbrauch zuwidersezen, und Vorkehrung zuthun, daß Lehrart und Disciplin in gehöriger Kraft und Wirksamkeit erhalten werden. Es sollen auch zu sicherer Handhabung dieses so wesentlichen Articuls, eben dieselbe Visitations-Acta den Hherren Obersten Schulherren bey derselben erster Zusammenkunft von dem Hherren Scholarcha mit den darüber von den Hherren Verordneten zur Lehre gemachten Verfügungen zur Einsicht und weiteren Verordnung übergeben und vorgelegt werden.

3° Nebst obigen Hherren geistlichen Standes soll auch eine von den beyden Hherren Aßeßoribus Synode für sich selbst von Zeit zu Zeit eben dergleichen Besuchungen bald in dieser, bald einer andern Schule in denselbigen Absichten vornimmt, der dann seine Bemerkungen unmittelbar und directe Jhro Gnaden dem Hherren Burgermeister, welcher Oberster Schulherr ist, zu Hande der Obersten Hherren Schulherren schriftlich zustellen solle.

Diese wohlüberlegten Verordnungen sollen jedem neüerwehlten Schuldiener bey seiner Jnstallation von dem Hherren Schulherrn und Jntenders in gegenwart der Schüler vorgelesen und in Obrigkeitlichem Nammen intimirt werden. Bey den Schulvisitationen soll der Schuldiener selbige, von seiner Hand geschrieben dem Hherren Visitor præsentieren, damit er bey der Visitation seine Observationes

darnach aufstellen möge. Deßgleichen sollen sie auch vor dem Zuspruch, den ein Herr Scholarcha den folgenden Tag nach jedem Examine publico in der Versammlung der 5 Claßen haltet, verlesen und die Vermahnung darnach eingerichtet werden.

#### *Jn Ansehung der Lehrer*

Wann ein Schuldienst ledig fällt und es sind eine oder mehrere Persohnen, die sich um denselben bewerben, so soll zu der Wahl eines neuen Lehrers nicht geschritten werden, ehe und bevor ein jeglicher von den Competitoribus in derjenigen Claße, um die er sich bewirbt, in Beyseyen des Scholarcha und noch zweyen von den Visitoribus ordinariis, die zu diesem ende vor den Hherren Verordneten zur Lehr besonders ernamset und verordnet werden sollen, in allen persis derselben Claße eine Probe des Doni didactici, die ihn zur ofentlichen Unterweisung beywohnet, abgelegt haben wird. Wovon dann diese Herren den Obersten Herren Schulherren, als Electoribus vor der Wahl, den erfundenen gewißenhafften Bericht abzustatten, nicht ermangeln sollen.

Um aber dieselben zu unvermutetem Fleiß desto mehr aufzumuntern, sollen inskünftige nebst der Vermehrung ihres Salarii dem Lehrer in Secunda Claße in dem Collegio der Hherren Verordneten zur Lehr Siz und Votum Decifinum, den Docentibus in primis parallelis Siz und Votum Deliberationem gegeben werden.

#### *Jn Ansehung der Lernenden*

Eben diese Untersuchung soll auch endlich mit den Knaben bey ihrer Aufnahme in die Lateinische Schule und bey ihrer promotion in derselben vorgehohmmen werden, da allemal ihre Fähigkeiten, und ihre progreifen in den Wißenschaften, von dem jedesmaligen Hherren Scholarcha und zweyen Hherren Profeßoren nebst den Hherren Præceptoren gehörig geprüft werden sollen.

Transkription möglichst buchstabengetreu, August 2019 ms

Latein evtl. verbesserungsbedürftig!